



2025-0.749.125-5-A/2025-0.749.125-5-A

Bescheid

I. Spruch

Der **Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich** (KiJA OÖ) wird gemäß Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, vom 27.10.2022, ABl L 277/56 (DSA) und § 2 Abs. 3 Z 3 des Bundesgesetzes über den Koordinator-für-digitale-Dienste (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, der Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Bereich **Cybermobbing und –gewalt, rechtswidrige Äußerungen, Beeinträchtigung des Jugendschutzes, Pornografie und Gefahr für die öffentliche Sicherheit** zuerkannt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.9.2025 beantragte die Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich (im Folgenden: Antragstellerin) die Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 Abs. 2 DSA.

Mit Schreiben vom 27.10.2025 forderte die KommAustria die Antragstellerin auf, ergänzende Informationen und Unterlagen vorzulegen, und zwar insbesondere eine Klarstellung, wie viele bzw. welche Mitarbeiter in ihrer Einrichtung für die Wahrnehmung der Aufgaben als vertrauenswürdiger Hinweisgeber verantwortlich sein würden, Lebensläufe bzw. ergänzende Angaben zur einschlägigen Berufserfahrung der für die Ausübung der Tätigkeit gemäß Art. 22 DSA verantwortlichen Mitarbeiter, Angaben zu rechtlichem Fachwissen im Bereich der von ihnen angeführten Schwerpunktbereichen, allenfalls in Aussicht genommene diesbezügliche Fortbildungsmaßnahmen; Angaben zu bisherigen Erfahrungen – so bestehend – im Bereich der Meldungen an Online-Plattformen, sowie über diesbezügliche technische Expertise; eine Konkretisierung bzw. Klarstellungen der Schwerpunktbereiche rechtswidriger Inhalte; Angaben zum Budget bzw. zur Mittelverwendung; Angaben zum Entscheidungsprozess in der Organisation hinsichtlich der Meldetätigkeit; eine Beschreibung der geplanten Abläufe zur Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte; und letztendlich Angaben zum Qualitätsmanagement hinsichtlich eingegangener Meldungen von Nutzern bzw. deren Auswahl, sowie über bereits erstattete Meldungen.

Mit Schreiben vom 14.11.2025 langten die ausständigen Informationen und Unterlagen bei der KommAustria ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist beim Amt der Landesregierung Oberösterreichs gemäß § 18 Oberösterreichisches Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 (im Folgenden: Oö. KJHG) eingerichtet. Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ist als Einrichtung dem Rechtsträger des Landes Oberösterreich zuzurechnen, jedoch weisungsfrei gestellt. Sitz der Antragstellerin ist an der Adresse Energiestraße 2, 4021 Linz.

Die Antragstellerin wird von der oberösterreichischen Kinder- und Jugendanwältin und Leiterin der oberösterreichischen Kinder- und Jugendstaatsanwaltschaft Mag.a Christine Winkler-Kirchberger geleitet.

Die Antragstellerin erfüllt aufgrund im Sinne von § 18 Oö. KJHG folgende, gesetzlich festgelegte Aufgaben, wobei sie bei deren Erfüllung die Rechte und das Wohl des Kindes im Sinne des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, zu berücksichtigen hat:

1. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern oder andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die Aufgaben der Eltern oder sonstigen mit der Obsorge Betrauten betreffen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung zu helfen,
3. im Interesse von Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Einrichtungen vorstellig zu werden,
4. Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zu begutachten und anzuregen, soweit die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berührt werden sowie Einbringung von deren Interessen bei Planung und Forschung,
5. über die Rechte und Pflichten und über die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie über die Aufgaben der oberösterreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaft zu informieren und Empfehlungen abzugeben; sowie
6. mit nationalen und internationalen Netzwerken zusammenzuarbeiten und diese zu unterstützen.

Die Tätigkeit der Antragstellerin wird vom Bundesland Oberösterreich finanziert. Dieses trägt die Personalkosten der Landesbediensteten sowie alle laufenden Betriebskosten. Zusätzlich verfügt die Antragstellerin – laut Antrag – über ein Budget von EUR 1.000.0009 per Annum [gemeint wohl, wie auch aus dem Tätigkeitsbericht 2024-26 ersichtlich: EUR 1 Mio.] für 2025 und 2026. Rund 70 % dieses Budgets fließen in Honorare für freie Mitarbeiter, die landesweit Interventions- und Gewaltpräventionsmaßnahmen sowie Beratungen und Psychotherapie anbieten. Weitere Mittel werden für „KiJA on Tour“ (Theaterproduktionen und Veranstaltungen für Schulen), für das

Patenschaftsprojekt „MaMMut“ und Kooperationsbeiträge für Netzveranstaltungen (etwa Fachtagungen) sowie das Projekt „KAVE“ (Kinderanwaltliche Vertrauensperson für Kinder in Einrichtungen) aufgewendet. Entsprechend dem gesetzlichen Informationsauftrag werden Inserate geschaltet und Medienkooperationen eingegangen, sowie diverse Publikationen, etwa die Kinderrechte Zeitung Oberösterreich, herausgegeben.

Die Antragstellerin ist Teil zahlreicher nationaler Netzwerke: so etwa des „No Hate Speech-Komitee“, der Plattform Gewaltprävention Oberösterreich sowie des Netzwerks Kinderrechte.

2.2. Zur besonderen Sachkenntnis gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA

Die Antragstellerin bzw. ihre Mitarbeitenden verfügen über eine besondere Expertise im Bereich des Online-Mobbings und der Einschüchterung im digitalen Raum, der Pornografie oder der Darstellung sexualisierter Inhalte, insbesondere, soweit es sich um Minderjährige handelt, und im Bereich anderer rechtswidriger Inhalte im Zusammenhang mit Minderjährigen.

Außer der Leiterin der Antragstellerin verfügt die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Oberösterreich über 14 Mitarbeitende, die im öffentlichen Dienst sind, sowie über rund 20 freie Mitarbeitende.

Die Leiterin der Antragstellerin und Kinder- und Jugendanwältin des Landes Oberösterreich, Mag.a Christine Winkler-Kirchberger hat das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen. Sie ist Expertin für Kinderrechte und verfügt über umfassende Expertise im Bereich des Familienrechts, des Jugendstrafrechts und im Bereich des Jugendschutzes, sowie über langjährige Erfahrung im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes. Sie besitzt eine Spezialisierung im Bereich der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung (Schwerpunkt sexueller Missbrauch) und hat die Fachstelle Mobbing gegründet. Weiters ist sie zertifizierte Mediatorin (Institut für soziale und kulturelle Arbeit Nürnberg) mit Fokus auf familienrechtliche Konflikte, betreibt eine dichte Vortragstätigkeit sowie verfügt über umfassende Publikationserfahrung, ebenso über Führungs- und Organisationskompetenz im öffentlichen Dienst. Sie hat Führungslehrgänge und Peergruppenarbeit in den Bereichen Wissensmanagement und Mobbing absolviert.

Vor ihrer Tätigkeit als Kinder- und Jugendanwältin des Landes Oberösterreich und Leiterin der oberösterreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaft war sie Vortragende an der Donau Universität Krems im Bereich Menschenrechte, Journalistin bei den Salzburger Nachrichten, Vertragslehrerin für Rechtskunde, hat die Gerichtspraxis am LG Linz (Jugendstrafsachen) und BG Linz (Familienrecht absolviert, war in einer Rechtsanwaltskanzlei und hat als juristische Referentin bei der OÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft gearbeitet.

Weiters war sie Vertreterin der Kinder- und Jugendanwält/innen bei der Reform des Kindschaftsrechts 2022, hat am Staatenprüfungsverfahren vor dem UN-Kinderrechtsausschuss 2019 teilgenommen, ist Mitglied im Qualitätsbeirat für Familiengerichtshilfe (BMJ), der Expertenkommission für Qualitätsstandards iSd § 95 Abs. 1a AußStG, der Opferschutzkommission des Landes Oberösterreich und betreut wissenschaftliche Arbeiten im Bereich Kinderrechte.

Von den 14 Mitarbeitenden, die Landesbedienstete sind, werden vier Mitarbeitende, darunter die Leiterin der Antragstellerin selbst, sich maßgeblich mit den Aufgaben des vertrauenswürdigen Hinweisgebers befassen.

Zu dem engeren Team, das die Agenden des vertrauenswürdigen Hinweisgebers wahrnehmen werden, gehören weiters:

Die Mitarbeiterin der Antragstellerin A ist interdisziplinäre Fachkraft, dies als Juristin, Mediatorin und Elementarpädagogin. Der Schwerpunkt ihrer juristischen Expertise bezieht sich auf das Jugendstraß- und das Familienrecht. Weiters verfügt sie über Erfahrung in digitaler Bildung und Medienkompetenzvermittlung sowie entsprechender Einschätzung rechtlich relevanter digitaler Inhalte. Sie besitzt Erfahrung in der rechtlichen Beratung und begleitet Kinder und Jugendliche zu polizeilichen Einvernahmen und Gerichtsterminen.

Zunächst absolvierte A die Gerichtspraxis bei der Staatsanwaltschaft Wien und dem BG Fünfhaus (Familienrecht), gefolgt von der Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei. Vor ihrer Tätigkeit bei der Antragstellerin war sie Juristin im Fremdenrecht beim Land Oberösterreich.

Die Mitarbeiterin der Antragstellerin B ist als Juristin Expertin für Kinderrechte und Gewaltprävention, wobei ihr universitärer Schwerpunkt im Bereich „Legal Gender Studies“ liegt. Sie verfügt über Expertise in der Prävention von sexualisierter Gewalt, im Bereich der Gleichstellung, der Antidiskriminierung und Gender Studies und bei der Risikoerkennung im Bereich vulnerabler Zielgruppen. Weiters hat sie diverse Fortbildungen zu Kinderschutz, Gewaltprävention, Anti-Diskriminierung, Digitalisierung, Familienrecht, Sexualstrafrecht und politischer Bildung absolviert.

Nach Absolvierung der Gerichtspraxis beim BG Linz und LG Linz ist sie seit 2016 bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich tätig. Sie begleitet Fälle im Bereich Gewaltprävention und arbeitet bei Projekten und Maßnahmen zur Gleichstellung und zur Gewaltprävention mit. Ihre Beratung erfolgt unter Berücksichtigung geschlechtssensibler Zugänge.

C, Mitarbeiter der Antragstellerin und Bachelor of Engineering, ist technischer Experte für Digitale Kommunikation und besitzt daneben Fortbildungen in digitaler Kommunikation, Videoschnitt und Content-Management. Weiters besitzt er technische Expertise im Bereich Webmanagement und digitale Medien inklusive KI; im Bereich der Konzeption, Planung und Umsetzung digitaler Kommunikationsinhalte, der professionellen Videoerstellung (Dreh, Schnitt, Nachbearbeitung), der grafischen Gestaltung und digitalen Content-Produktion, der Einschätzung technischer Risiken und digitaler Sicherheitsaspekte. Er betreibt bzw. betreut mehrere Online-Präsenzen und ist seit April 2021 Mitarbeiter in der KiJA Oberösterreich und betreut und entwickelt alle-Social Media-Auftritte (Facebook, Instagram, YouTube, TikTok). Ihm obliegt die technische Betreuung deren Website sowie jener der österreichweiten Kinder- und Jugendanwaltschaften.

Insgesamt verfügen die Mitarbeitenden der Antragstellerin über umfassende juristische Expertise, die durch abgeschlossene Diplomstudien der Rechtswissenschaften mit jahrelanger Erfahrung im Bereich der Kinderrechte sowie einem Experten mit Schwerpunkt auf digitaler Technologie und Medienkommunikation gestützt wird. Ebenso arbeiten bei der Antragstellerin Psychologen, Sozialarbeiter, Psychotherapeuten und Elementarpädagogen. Das vorhandene Fachwissen erstreckt sich insbesondere auf Kinderrechte, Familienrecht, Gewaltprävention, Mobbing, Jugendschutz, Extremismusprävention sowie auf rechtliche Fragestellungen im digitalen Raum. Mehrere Teammitglieder der Antragstellerin verfügen über langjährige praktische Erfahrung in der Interessensvertretung, Beratung und rechtlichen Einschätzung von Fällen, die Kinder, Jugendliche und Erwachsene betreffen. Dazu zählen die Begleitung von Gerichtsverfahren, die fallbezogene

rechtliche Beratung sowie die konzeptionelle Arbeit in kinderrechtlichen und präventiven Fachbereichen.

Im Bereich digitaler Risiken und Online-Schutzkompetenzen wurde das Team durch spezialisierte Fortbildungen und Projekte zusätzlich gestärkt. Dazu zählen insbesondere die Absolvierung der Ausbildung „Cyberangels“ (ZARA), die kontinuierliche Kooperation mit saferinternet.at sowie die Durchführung des Workshops „respect@web“, der auf digitale Zivilcourage, Medienkompetenz und den Schutz vor Hass im Netz gemeinsam mit saferinternet.at, abzielt. Im Jahr 2022 wurde ein interner Fortbildungstag betreffend Digitale Bildung und Radikalisierungsprävention abgehalten.

Darüber hinaus ist die Antragstellerin maßgeblich in nationalen und fachlichen Netzwerken vertreten, etwa durch die Mitgliedschaft im „No Hate Speech-Komitee“, an den Runden Tischen zur Prozessbegleitung der Landesgerichte sowie am Kooperationsforum Prozessbegleitung Oberösterreich sowie durch eine aktive Vernetzung im Themenfeld Radikalisierung. Im April 2025 veranstaltete die Antragstellerin die interdisziplinäre Fachtagung „*EXTREM – Digitalisierung & (De-)Radikalisierung*“. Sie ist auch Teil des Vernetzungstreffen „Gewalt – Schule – Medien“.

Auch im präventiven Bildungsbereich ist das Team der Antragstellerin qualifiziert. Es werden von ihr Workshops zu Kinderrechten, Mobbingprävention und sexualisierter Gewalt („*Mein Körper und ich*“) angeboten, womit die Antragstellerin über langjährige Erfahrung in der Risikoanalyse, Sensibilisierung und Vermittlung relevanter Schutzkompetenzen verfügt.

2.3. Zur Unabhängigkeit gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA

Die Antragstellerin ist Teil einer Körperschaft öffentlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit, jedoch weisungsfrei, ihre Aufgabenbesorgung wird vollständig aus öffentlichen Mitteln getragen.

Sie ist unabhängig von sämtlichen Online-Plattformen.

2.4. Zur Übermittlung von Meldungen gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. c DSA

Die Antragstellerin verfügt über langjährige praktische Erfahrung im Umgang mit problematischen Online-Inhalten sowie in der Kommunikation mit verschiedenen Plattformbetreibern. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, ebenso wie deren Bezugspersonen (z. B. Eltern und Lehrkräfte), wenden sich seit vielen Jahren an diese, wenn sie mit jugendgefährdenden, beleidigenden oder anderweitig schädlichen Inhalten im Internet konfrontiert sind.

In der Vergangenheit betrafen die Meldungen zunächst YouTube, darunter Videos, die auf den ersten Blick kindgerecht erschienen, tatsächlich jedoch jugendgefährdende oder manipulative Inhalte enthielten. Mit der Zeit erstreckten sich diese Problemlagen zunehmend auf weitere Plattformen und soziale Netzwerke. Die Kontaktaufnahme erfolgte üblicherweise per E-Mail, teilweise aber auch telefonisch oder in persönlichen Gesprächen. Entsprechend wurden die ersten Meldungen an Plattformen ebenfalls per E-Mail vorgenommen. Mit der Weiterentwicklung der Meldeprozesse und der Verfügbarkeit standardisierter Meldefunktionen wurden diese zunehmend über die jeweiligen Plattformtools abgewickelt.

Die von der Antragstellerin erstatteten Meldungen waren dabei oftmals in ein umfassendes Unterstützungsangebot eingebettet. Besonders häufig standen sie im Zusammenhang mit

Mobbinginterventionen, dem Jugend- und Opferschutz sowie begleitender Beratung für betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Da die Antragstellerin Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur selbstständigen Wahrnehmung ihrer Rechte befähigen möchten, übt sie in ihren Kinderrechte-Workshops sowie im „respect@web“-Workshop mit diesen gezielt, wie sie selbst Meldungen auf Online-Plattformen vornehmen können. Dabei werden sowohl technische Schritte der jeweiligen Meldewerkzeuge als auch das notwendige Hintergrundwissen vermittelt, um problematische Inhalte richtig einzuordnen und sicher handeln zu können.

Das Konzept der Antragstellerin zur Durchführung ihrer Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber sieht vor, dass Meldungen von den dafür benannten Mitarbeitern (vgl. dazu oben) vorgenommen werden. Diese haben potenzielle private Interessen oder persönliche Betroffenheit offenzulegen, wobei die Prüfung des Sachverhalts und die spätere Meldung in solchen Fällen unverzüglich an andere Teammitglieder übertragen werden. Sämtliche Verfahrensschritte sollen vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden. Unzweifelhafte Fälle sollen durch eine zuständige Person entschieden werden. Zweifelhafte Fälle sollen im Vier-Augen-Prinzip beurteilt werden; erforderlichenfalls erfolgt eine juristische oder technische Rücksprache.

Meldungen können über ein Online-Formular eingehen, das über einen Linktree in sozialen Medien, einem Button auf der Homepage der Antragstellerin oder über QR-Codes auf einschlägigen Publikationen erreichbar ist. Im Meldeformular sind folgende Informationen durch die jeweils meldende Person verpflichtend anzugeben: die URL des Inhalts, die Beschreibung des mutmaßlichen Verstoßes und die E-Mail-Adresse der meldenden Person. Optional sind folgende Angaben zu machen: Name, Alter, Geschlecht, Telefonnummer und eine Gelegenheit für einen Freitext. Die eingehenden Formulare werden automatisiert an eine dedizierte Trusted-Flagger-E-Mail-Adresse übermittelt und werktags mehrfach kontrolliert.

Die interne Bearbeitung umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der Angaben, die inhaltliche Kategorisierung in die Bereiche Beeinträchtigung Minderjähriger, Online-Mobbing oder Gewalt, pornografische oder sexuelle Inhalte sowie Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Sie beinhaltet zudem die Prüfung der eigenen Unabhängigkeit und die Beurteilung der Zuständigkeit sowie möglicher Gesetzesverstöße oder Verstöße gegen Community-Richtlinien. Die Meldung soll zeitnah erfolgen. Nach Abschluss des Verfahrens soll die meldende Person eine Rückmeldung über das Ergebnis erhalten. Die Dokumentation soll in einem gesicherten digitalen System erfolgen, zu dem ausschließlich autorisierte Personen Zugang haben. Die Antragstellerin plant für jeden einzelnen Fall neben anderen erforderlichen Informationen zumindest das Datum, die Plattform, technische Nachweise, eine Inhaltsbeschreibung, die rechtliche Grundlage, die Entscheidung samt der Begründung, die zuständigen Mitarbeiter der Antragstellerin und die Korrespondenz mit Plattformen zu dokumentieren. Die erhobenen Daten sollen mit für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt werden.

Am Jahresende sollen alle Fälle anonymisiert ausgewertet werden. Die interne Analyse soll die Identifikation von Problemen, Verbesserungspotenzialen und Fortbildungsbedarfen umfassen und ist ebenfalls in dieser Weise vorgesehen. Der jährliche Qualitätsbericht soll Angaben zur Anzahl der Meldungen, zu den Kategorien der Inhalte, zur Art der Verstöße, zu den Erfolgsquoten, zu den Zeitabläufen sowie zu relevanten Auffälligkeiten enthalten. Als laufende Qualitätssicherungsmaßnahmen sollen einschlägige Schulungen, die Anwendung des Vier-Augen-

Prinzips in sensiblen Fällen sowie regelmäßige Aktualisierungen der Plattformrichtlinien und der internen Prüfschemata erfolgen.

3. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen zum Antrag sowie den dargelegten Voraussetzungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin vom 17.09.2025, einem aufgrund behördlicher Nachforderung eingelangten Ergänzungsschreiben vom 14.11.2025, einer behördlichen Einsichtnahme in die unter <https://www.kija-ooe.at/> abrufbare Webseite der Antragstellerin sowie in den unter https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/kija/KiJA_OOE_Taetigkeitsbericht_2022_23_24.pdf abrufbaren Tätigkeitsbericht für die Jahre 2022 bis 2024.

Im Einzelnen:

Die Feststellung zur Rechtsform der Antragstellerin sowie deren Aufgaben ergibt sich aus § 18 des Landesgesetzes über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Oberösterreichisches Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 - Oö. KJHG 2014), LGBL.Nr. 30/2014 idF LGBL.Nr. 64/2025 .

Die Feststellungen zur Finanzierung beruhen auf dem erwähnten Tätigkeitsbericht der Antragstellerin sowie aus dem Ergänzungsschreiben vom 14.11.2025.

Die Feststellung zur Unabhängigkeit von Online-Plattformen der Antragstellerin ergibt sich einerseits aus der Tatsache, dass es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Rechtspersönlichkeit handelt, die dementsprechend aus den entsprechenden öffentlichen Mitteln finanziert wird, sowie aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Ergänzungsschreiben vom 14.11.2025.

Die Feststellungen zur spezifischen Sachkompetenz der Antragstellerin ergibt sich aus deren ausführlichen Erläuterungen der Antragstellerin, einschließlich der Vorlage entsprechender Lebensläufe jener Mitarbeitenden, die die Funktion des Trusted Flagger wahrnehmen sollen im Ergänzungsschreiben vom 14.11.2025, sowie die ebendort angeführten Fortbildungsmaßnahmen, die die Mitarbeitenden durchlaufen haben. Darüber hinaus beruhen die diesbezüglichen Feststellungen auf oben zitierten behördlichen Einsichtnahme in die Webseite der Antragstellerin, im Speziellen die dort angeführten, für Kinder- und Jugendliche angebotenen Kurse, sowie dem zitierten Tätigkeitsbericht.

Die Feststellungen zur Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Online-Inhalte der Antragstellerin beruhen auf den glaubwürdigen Ausführungen insbesondere in ihrer Eingabe vom 14.11.2025, der dort angeführten beruflichen Ausbildung der Mitarbeitenden sowie aus dem zitierten Tätigkeitsbericht.

Die Feststellungen zur sorgfältigen, genauen und objektiven Übermittlung von Meldungen beruhen auf dem von der Antragstellerin in den Schreiben vom 17.09.2025 sowie vom 14.11.2025 geschilderten, nachvollziehbaren und ausführlichen Konzepten für die Übermittlung von Meldungen, sowie die im Schriftsatz vom 14.11.2025 angeführten, speziellen Schulungen, die von der Mitarbeitenden absolviert wurden, und dem oben zitierten Tätigkeitsbericht.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der KommAustria als Koordinator für digitale Dienste

Zuständig für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber ist gemäß Art. 22 Abs. 2 Satz 1 DSA der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaates, in dem der Antragsteller niedergelassen ist. Dieser Status ist von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anzuerkennen (vgl. ErwGr 61). Anbieter der Online-Plattformen haben entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit die Meldungen der vertrauenswürdigen Hinweisgeber, die über die in Art. 16 DSA genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden (Art. 22 Abs. 1 DSA).

Art. 49 Abs. 2 DSA verpflichtet die Mitgliedstaaten, für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung mindestens eine oder mehrere zuständige Behörden zu benennen.

Art. 49 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

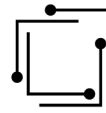
„Zuständige Behörden und Koordinatoren für digitale Dienste

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind (im Folgenden „zuständige Behörden“).

(2) Die Mitgliedstaaten benennen eine der zuständigen Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste. Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen. Der Koordinator für digitale Dienste ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen. [...].“

Gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Koordinator-für-digitale-Dienste nach der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Koordinator-für-digitale-Dienste – KDD-G) wurde die nach § 1 KOG eingerichtete KommAustria als Koordinator für digitale Dienste (KDD) im Sinne des Art. 49 DSA benannt und mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben betraut.

Die KommAustria ist gemäß § 1 Abs. 1 KDD-G iVm § 2 Abs. 1 Z 15 des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) – KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. Nr. 50/2025, Koordinator für digitale Dienste in Österreich und damit für die Antragstellerin zuständig, da deren Sitz sich in Österreich, nämlich in Linz, befindet.



4.2. Verfahren der Zuerkennung

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 3 KDD-G hat die KommAustria über die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Sinne des Art. 22 Abs 2 DSA mit Bescheid zu entscheiden. Das Verfahren der Zuerkennung folgt den nationalen Verfahrensregeln, soweit der DSA keine davon abweichenden Regelungen enthält. Die nationalen Verfahrensregeln müssen den rechtsstaatlichen Vorgaben aus Art 50 Abs 1 DSA genügen. Demnach muss ein unparteiisches und transparentes Verfahren etabliert sein, das zu einer zeitnahen Entscheidung führt (vgl. ErwG. 116 DSA; *Raue in Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art 22 Rn 46). Die KommAustria hat daher als Behörde insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden (vgl. dazu auch die Erl. RV 2309 BlgNR XXVII 27 GP).

In materiellrechtlicher Hinsicht legt wiederum der DSA die Kriterien für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber fest.

Art. 22 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

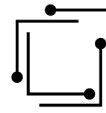
„Vertrauenswürdige Hinweisgeber

(1) Die Anbieter von Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von in ihrem ausgewiesenen Fachgebiet tätigen vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 16 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden.

(2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung wird auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, einem Antragsteller zuerkannt, der nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt: a) die Stelle hat besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte; b) sie ist unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen; c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv aus. [...].“

ErwGr 61 lautet:

„Abhilfe bei rechtswidrigen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn Anbieter von Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern, die innerhalb ihres ausgewiesenen Fachgebiets handeln, im Rahmen der von dieser Verordnung geforderten Melde- und Abhilfemechanismen eingereichte Meldungen vorrangig bearbeitet werden, unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Mechanismen eingereichte Meldungen rasch, sorgfältig und in nicht willkürlicher Weise zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, vergeben und von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anerkannt werden. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur an Einrichtungen, nicht an Einzelpersonen, vergeben werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten verfügen und dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv durchführen. Es kann sich dabei um öffentliche Einrichtungen handeln, bei



terroristischen Inhalten etwa die Meldestellen für Internetinhalte der nationalen Strafverfolgungsbehörden oder der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), oder um Nichtregierungsorganisationen und private oder halböffentliche Einrichtungen wie Organisationen, die Teil des INHOPE-Meldestellennetzes zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sind, oder Organisationen für die Meldung rechtswidriger rassistischer und fremdenfeindlicher Darstellungen im Internet. Um den Mehrwert eines solchen Verfahrens nicht zu mindern, sollte die Gesamtzahl der gemäß dieser Verordnung anerkannten vertrauenswürdigen Hinweisgeber begrenzt werden. Insbesondere wird Wirtschaftsverbänden, die die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, empfohlen, den Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu beantragen, unbeschadet des Rechts privater Einrichtungen oder Personen, mit Anbietern von Online-Plattformen bilaterale Vereinbarungen zu schließen.“
[Hervorhebung hinzugefügt]

Die Antragstellerin ist als Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Rechtspersönlichkeit, deren Rechtsträger das Land Oberösterreich ist, als Stelle eingerichtet, die aus dem/r oberösterreichischen Kinder- und Jugendanwält/in als Leiter/in und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitenden besteht und hat in Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Rechten und dem Wohl von Kindern zu berücksichtigen (§ 18 Oö. JH-Gesetz). Sie ist dabei weisungsfrei.

In der deutschen Sprachfassung des DSA ist von einer „Stelle“ die Rede, die als Antragstellerin in Frage kommt. In der englischen Sprachfassung lautet der Begriff „entity“, in der französischen „entité“ sein, was dem Begriff der Einrichtung entspricht. Die Antragstellerin stellt somit eine Einrichtung dar, die als typisch für die in ErWG 61 genannten gesehen werden kann. Hierbei schadet auch nicht, dass sie keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, im Sinne der zitierten Begriffsumschreibung ist sie als öffentliche Einrichtung im gemäß Art. 22 DSA geforderten Sinn zu qualifizieren.

Hinsichtlich der Rechtsform der Antragstellerin als Körperschaft öffentlichen Rechts ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass ihr keine hoheitlichen Befugnisse dahingehend zukommen, rechtswidrige Inhalte auf Vermittlungsdiensten entfernen zu lassen oder Auskunftsanordnungen gemäß Art. 9 und 10 DSA zu erlassen. In anderen Worten stehen ihr die Möglichkeiten, die der DSA unter bestimmten Voraussetzungen Behörden oder Gerichten einräumt, ausdrücklich nicht zur Verfügung. Damit besteht für sie alleine die Möglichkeit, im Sinne ihres gesetzlichen Auftrags zur Wahrung des Kindeswohls den Status eines Vertrauenswürdigen Hinweisgebers zu beantragen, und werden durch die Zertifizierung lediglich die in Art. 22 Abs. 1 DSA verfügbaren Rechte, dass nämlich ihre Meldungen von Online-Plattformen vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden müssen, eingeräumt. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass die rasche Entfernung rechtswidriger Inhalte im von der Antragstellerin betreuten Kompetenzbereich für das Wohl der betroffenen Kinder- und Jugendlichen oftmals unerlässlich ist.

4.2.1. Zum Nachweis besonderer Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte (lit. a)

4.2.1.1. Allgemeines zum Erfordernis besonderer Sachkenntnis

Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA verlangt, dass die Einrichtung, die den Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber beantragt, über besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte verfügen muss.

Hintergrund für das Erfordernis des „Nachweises“ besonderer Sachkompetenz und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten ist einerseits – wie schon zum Verfahren im Allgemeinen dargelegt wurde – die mit der Einrichtung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber einhergehende Verpflichtung der Online-Plattformen, deren Meldungen vorrangig zu behandeln und andererseits das Ziel der Verfahrensbeschleunigung (vgl. dazu ausführlich Nägele/Dilbaz in *Müller-Terpitz/Köhler*, Kommentar zum Digital Services Act, Art 22 Rn. 32ff).

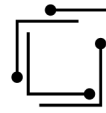
Im Regelfall muss daher die antragstellende Einrichtung über entsprechend qualifiziertes Personal in dem spezifischen Rechtsgebiet verfügen, um diese in die Lage zu versetzen, rechtswidrige Informationen zu erkennen bzw. festzustellen. Es geht daher bei der spezifischen Sachkenntnis vor allem um die erforderlichen juristischen Fachkenntnisse (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 40).

Schließlich muss die Organisation fähig sein, sorgfältige, genaue und objektive Meldungen verfassen zu können. Diese Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten sollte idealerweise bereits durch praktische Erfahrungen in der Vergangenheit, etwa erfolgreich durchgeführte Beschwerdeverfahren mit Online-Plattformen, belegt werden können (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 41).

Gemäß Art. 3 lit. h DSA handelt es sich bei „rechtswidrigen Inhalten“ um alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften.

Erwägungsgrund 12 zum DSA führt im Hinblick auf den Begriff „rechtswidrige Inhalte“ insbesondere Nachstehendes aus:

„Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld sicherzustellen, sollte die Definition des Begriffs „rechtswidrige Inhalte“ für die Zwecke dieser Verordnung im Großen und Ganzen den bestehenden Regeln in der Offline-Umgebung entsprechen. Insbesondere sollte der Begriff „rechtswidrige Inhalte“ so weit gefasst werden, dass er Informationen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten umfasst. Insbesondere sollte der Begriff so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa rechtswidrige Hassrede, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder nach dem geltenden Recht rechtswidrig sind, weil sie mit rechtswidrigen Handlungen zusammenhängen. Beispiele hierfür sind etwa die Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die rechtswidrige Weitergabe privater Bilder ohne



Zustimmung, Cyber-Stalking, der Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen unter Verstoß gegen das Verbraucherschutzrecht, die nicht genehmigte Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials, das rechtswidrige Angebot von Beherbergungsdienstleistungen oder der rechtswidrige Verkauf von lebenden Tieren. [...]"

Im Ergebnis heißt das, dass jeder Inhalt, der in einem konkreten Fall in Widerspruch zu Rechtsvorschriften steht, rechtswidrig ist. Diese Rechtsvorschriften können sowohl dem nationalen als auch dem europäischen Recht entspringen. Der Begriff des rechtswidrigen Inhalts ist also weit zu verstehen und umfasst nicht allein rechtswidrige Inhalte, sondern auch rechtswidrige Tätigkeiten (z.B. die Erbringung von Dienstleistungen unter Verstoß gegen das Verbraucherschutzrecht). Zentrales Anliegen des DSA bleibt dabei die Bekämpfung von rechtswidrigen Inhalten im Online-Umfeld (dazu umfassend Hofmann in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 3 lit. h Rn. 71ff).

4.2.1.2. Fachliche Kompetenz in Bezug auf spezifische rechtswidrige Inhalte

Die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber setzt wie oben ausgeführt voraus, dass die Antragstellerin über besondere Fachkenntnisse und Kompetenzen im Erkennen, Auffinden und Melden rechtswidriger Inhalte verfügt. Diese besondere Sachkunde muss sich wie erwähnt insbesondere auf die Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals erstrecken, wobei sowohl technische als auch rechtliche Kenntnisse erforderlich sind, um die Rechtswidrigkeit von Inhalten beurteilen zu können. Die fachliche Eignung muss sich zudem auf Bereiche beziehen, in denen typischerweise rechtswidrige Inhalte online verbreitet werden.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Antragstellerin zählt die juristische und psychologische Beratung von Kindern und Jugendlichen. Über diese Beratungstätigkeit kommt den Mitarbeitenden der Antragstellerin unter anderem die Aufgabe zu, Kinder und Jugendliche vor Gericht zu vertreten.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist gegenständliche Voraussetzung bei der Antragstellerin zweifelsfrei, in fachlicher Hinsicht wie aufgrund langjähriger Erfahrung erfüllt:

Das Personal der Antragstellerin besteht aus Juristen, Psychologen, Psychotherapeuten und Elementarpädagogen. Damit verfügt es einerseits über spezifische rechtliche Expertise, die über mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet des Familienrechts, des Jugendstrafrechts, der Cybergewalt und des Jugendschutzes in Allgemeinen reicht, wobei die Mitarbeitenden der Antragstellerin noch dazu einschlägige Fortbildungen und themenspezifische Workshops absolviert haben, andererseits über umfassende Expertise auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychologie bzw. Pädagogik verfügen. Mehrere Teammitglieder verfügen über langjährige praktische Erfahrung in der Interessensvertretung, Beratung und rechtlichen Einschätzung von Fällen die Kinder, Jugendliche und Erwachsene betreffen. Dazu zählen die Begleitung von Gerichtsverfahren, die fallbezogene rechtliche Beratung sowie die konzeptionelle Arbeit in kinderrechtlichen und präventiven Fachbereichen. Im Bereich digitaler Risiken wurde, wie den Feststellungen zu entnehmen ist, das Team durch spezialisierte Fortbildungen und Projekte im Bereich digitaler Risiken und Online-Schutzkompetenzen gestärkt. Dazu gehört insbesondere die Absolvierung der Ausbildung „Cyberangels“, die kontinuierliche Kooperation mit saferinternet.at sowie die Durchführung des Workshops „respect@web“, der auf digitale Zivilcourage, Medienkompetenz und den Schutz vor Hass im Netz abzielt. Auch wurde beispielsweise 2022 ein interner Fortbildungstag betreffend

digitale Bildung und Radikalisierungsprävention abgehalten. Positiv herauszuheben ist auch, dass die Antragstellerin einem im Digitalbereich ausgebildeten Mitarbeiter verfügt.

Darüber hinaus ist die Antragstellerin maßgeblich in nationalen und fachlichen Netzwerken vertreten: etwa im „No Hate Speech“-Komitee, an den runden Tischen zur Prozessbegleitung der Landesgerichte sowie am Kooperationsforum Prozessbegleitung Oberösterreich beteiligt und durch aktive Vernetzung im Themenfeld Radikalisierung involviert. Im April 2025 wurde die interdisziplinäre Fachtagung Führungszeichen „*EXTREM-Digitalisierung & (De)-Radikalisierung*“ abgehalten. Die Antragstellerin ist auch Teil des Vernetzungstreffens „Gewalt-Schule-Medien“. Auch im präventiven Bildungsbereich ist das Team der Antragstellerin qualifiziert, zum Thema Kinderrechte, Mobbingprävention und sexualisierte werden Workshops angeboten, dadurch verfügt man über langjährige Erfahrung in der Risikoanalyse, Sensibilisierung und Vermittlung relevanter Schutzkompetenzen.

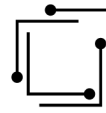
Ausgehend davon, dass sich Kinder- und Jugendliche betreffende Sachverhalte in einem sehr großen Ausmaß im Netz verwirklichen, sind die Qualifikationen der Mitarbeitenden der Antragstellerin und ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Zusammenhang mit ihrem gesetzlichen Auftrag, geradezu idealtypisch für die Wahrnehmung der Aufgabe des vertrauenswürdigen Hinweisgebers. Die Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist eine bekannte Anlaufstelle und verfügt über Erfahrungen in Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen in unterschiedlichen Problemsituationen, die sich aus ihrer persönlichen Konstellation heraus nicht an ihre Erziehungsberechtigten wenden können, dies prädestiniert die Antragstellerin, ihre Beratungstätigkeit mit der Möglichkeit, auf einem prioritären Meldewege die Online-Plattformen über Rechtsverstöße in Kenntnis zu setzen, zu ergänzen.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass der Antragstellerin zweifelsfrei die für die Ausübung der Aufgabe des vertrauenswürdigen Hinweisgebers erforderlichen Sachkenntnisse insbesondere auf den Gebieten des Cybermobbings und der Cybergewalt, der rechtswidrige Äußerungen, der Beeinträchtigung des Jugendschutzes, der Pornografie und der Gefahr für die öffentliche Sicherheit zuzugestehen sind und ist daher der erforderliche Nachweis als gelungen zu betrachten. Diese Bereiche waren daher spruchgemäß als ausgewiesene Fachgebiete festzulegen.

4.2.1.3. Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte

Die Antragstellerin brachte hierzu vor, dass sich unterschiedliche Personengruppen bereits seit Jahren an die Antragstellerin wenden, um gegen rechtswidrige Inhalte im digitalen Raum vorzugehen. Dadurch verfüge sie über langjährige praktische Erfahrung im Umgang mit problematischen Online-Inhalten sowie in der Kommunikation mit verschiedenen Plattformbetreibern. Kinder und Jugendliche ebenso wie deren Bezugspersonen würden sich seit Jahren an die Antragstellerin wenden, wenn sie mit jugendgefährdenden oder schädlichen Inhalten im Internet konfrontiert seien. Diese Erfahrung habe zunächst mit der Online-Plattform YouTube begonnen, mit der Zeit hätten sich die Erfahrungen auf weitere Online-Plattformen und sonstige Dienste erstreckt.

Die Kontaktaufnahme erfolge üblicherweise per Mail teilweise aber auch telefonisch oder in persönlichen Gesprächen. Entsprechend seien die ersten Meldungen an Online-Plattformen auch per Mail erfolgt, mit der Weiterentwicklung des der Meldeprozesse seien diese jedoch zunehmend über die jeweiligen Plattform Tools abgewickelt worden. Die von der Antragstellerin erstatteten



Meldungen sein dabei oftmals in umfassendes Unterstützungsangebot eingebettet. Im Vordergrund steht hier Mobbingintervention, der Jugend- und Opferschutz sowie begleitende Beratung für Betroffene. Da es darum gehe, dass Jugendliche und junge Erwachsene zur selbständigen Wahrnehmung ihrer Rechte befähigt werden sollen, wird in den Kinderrechte-Workshops der Antragstellerin, wie etwa im „respect@workshop“ gezielt mit diesen geübt um sie zu befähigen, selbst Meldungen vorzunehmen, dabei stünden sowohl die technischen Aspekte sowie das notwendige Hintergrundwissen, um problematische Inhalte richtig einzuordnen und sicher zu handeln im Vordergrund. In diesem Zusammenhang ist auch positiv hervorzuheben, dass rund 70% der Budgetmittel der Antragstellerin für die Honorierung freier Mitarbeitenden aufgewendet werden, um im gesamten Landesgebiet Beratungen und Psychotherapie, unter anderem auch bei Mobbing im Netz oder Konflikte in den Familien verwendet werden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es der Antragstellerin gelungen ist, die mehrjährige praktische Erfahrung mit den Meldungen rechtswidriger Inhalte nachzuweisen, wobei auch im Sinne der breiten Vermittlung von Nutzerrechte herauszuheben ist, sowie dass umfassende Bemühungen unternommen werden, Jugendlichen dieses Wissen weitergeben, womit diese auch befähigt werden, sich selbständig im Netz zu bewegen.

4.2.2. Zum Nachweis der Unabhängigkeit (lit. b)

Die im Zulassungsverfahren zu prüfende Unabhängigkeit zielt auf die Unabhängigkeit der vertrauenswürdigen Hinweisgeber gegenüber Online-Plattformen ab. Es ist damit nicht allein die finanzielle Unabhängigkeit, sondern auch die organisatorische und personelle Unabhängigkeit gemeint.

Die Antragstellerin ist als weisungsfreie Einrichtung einer öffentlichen Körperschaft, die vollständig durch öffentliche Mittel finanziert wird, sowohl in organisatorischer wie finanzieller Hinsicht unabhängig von Online-Plattformen.

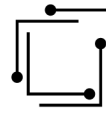
Es ist daher davon auszugehen, dass die Antragstellerin erfüllt das von Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA geforderte Kriterium der Unabhängigkeit ohne Weiteres erfüllt.

4.2.3. Zur sorgfältigen, präzisen und objektiven Übermittlung von Meldungen (lit. c)

Ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber muss nach der lit. c in der Lage sein, seine Meldungen sorgfältig, präzise und objektiv zu übermitteln. Erfüllt die Kriterien nach lit. a und lit. b so legt dies nahe, dass auch eine sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen bewerkstelligt werden kann. Es ist also anzunehmen das die Voraussetzungen nach lit. c vor allem für einen allfälligen Widerruf des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber bedeutsam ist (siehe dazu Raue in *Hoffmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Artikel 22 Rn. 45).

Ein Beleg hierfür kann etwa dadurch erfolgen, dass über diesbezügliche, konkrete Erfahrungen in der Vergangenheit Ausführungen gemacht werden, oder (bzw. und) dargelegt wird, wie die Meldungstätigkeit konkret von statten gehen soll.

Die bisher von der Antragstellerin behandelten Meldungen standen im Zusammenhang mit Sachverhalten, denen Jugendliche typischerweise online ausgesetzt sind (siehe dazu 4.2.2.). Darüber hinaus hat die Antragstellerin ein strukturiertes Konzept zur Durchführung der Tätigkeit als



vertrauenswürdiger Hinweisgeber dargelegt. Insbesondere die von der Antragstellerin vorgelegte genaue Darstellung des Umgangs mit Meldungen rechtswidriger Inhalte auf Online-Plattformen sowie des Ablaufs von den von der Antragstellerin vorzunehmenden Meldeverfahren lassen erkennen, dass die Antragstellerin ihren sich aus Art. 22 DSA ergebenden Verpflichtungen jedenfalls nachkommen kann. Das vorgelegte Konzept gewährleistet eine objektive und präzise Bearbeitung der Meldungen.

Des Weiteren erörtert die Antragstellerin die Dokumentation und Aufbewahrung der einzelnen Fälle, weshalb von einer späteren Nachvollziehbarkeit ihrer Tätigkeit ausgegangen werden kann. Die von der Antragstellerin angeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen, die eine interne Analyse und die Identifikation von Verbesserungspotential umfassen, lassen erkennen, dass die Antragstellerin ihre Aufgabe verantwortungsvoll wahrnehmen und laufend optimieren wird.

Aus den genannten Ausführungen ergibt sich zusammenfassend, dass die Antragstellerin sowohl aufgrund ihrer langjährigen praktischen Erfahrung als auch aufgrund des detailliert dargestellten künftigen Vorgehens in der Lage ist, Meldungen sorgfältig, präzise und objektiv zu übermitteln und die gesetzlichen Anforderungen im geforderten Umfang erfüllt.

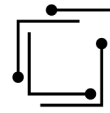
Zusammenfassend konnte die Antragstellerin die Erfüllung aller in Art. 22 DSA genannten Kriterien nachweisen und war damit dem Antrag auf Zertifizierung als Vertrauenswürdiger Hinweisgeber stattzugeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.749.125-5-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 08.01.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)